



STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

BAUAMT, A-2020 Hollabrunn, Hauptplatz 1

Tel.: 0 29 52 / 33 39 oder 21 02 - 40, FAX: 0 29 52 / 21 02 - 44

Zahl: STVO-25-236-v

Bearbeiter: Dzemailoska Menisa
dzemailoska@hollabrunn.gv.at
02952/2102 DW 242

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Hollabrunn vom
05.09.2025, Zl. STVO-25-236-v über die Verfügung von
Fußgängerzonen
in Hollabrunn, Sparkassegasse und Hauptplatz.

Gemäß § 76 a Abs. 1 StVO 1960, BGBl. 159 i.d.g.F wird verordnet:

- 1.) Die Fußgängerzone der Sparkassegasse erstreckt sich im Verlauf der Gemeindefraße Sparkassegasse in nördlicher Richtung vom Beginn derselben, dass ist von der Einmündung der Klostergasse bis zur Einmündung der aus östlicher Richtung kommenden Neugasse.
- 2.) Die Fußgängerzone des Hauptplatzes erstreckt sich über den östlichen Teil des Hauptplatzes, beginnend bei der Einmündung der Klostergasse bis zur Einmündung der Theodor Körnergasse, an der westlichen Seite begrenzt durch den Parkstreifen der Kurzparkzone des Hauptplatzes.
- 3.) Gemäss § 76 a Abs. 2 StVO sind Zufahrten für Ladetätigkeiten in der Zeit von
6.00 Uhr bis 10.00 Uhr
17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
von dieser Regelung ausgenommen
- 4.) Gemäss § 76 a Abs. 2 StVO wird weiters bestimmt, daß das Befahren der Fußgängerzonen der Sparkassegasse und des Hauptplatzes für Fahrräder jederzeit gestattet ist, wenn Sie an den hiefür vorgesehenen Stellen einfahren und von ortsgebundenen Gegenständen und Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden Abstand einhalten.
- 5.) Gemäss § 76a Abs. 2 StVO dürfen Kraftfahrzeuge des Taxi- Gewerbes zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen die Fußgängerzone der Sparkassegasse jederzeit befahren

Gemäß § 44 Abs. 1 tritt diese Verordnung mit dem Anbringen der Verkehrszeichen

- a) „Fußgängerzone“ und „Ende der Fußgängerzone“
(Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 9 a u. b StVO 1960)
- b) die Zusatztafel „Zufahrt für Ladetätigkeit gestattet von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr“ und
- c) die Zusatztafel „Ausgenommen Radfahrer“
- d) die Zusatztafel „Ausgenommen Taxi zum Zubringen oder Abholen“

an den entsprechenden Kundmachungspunkten beim Anfang bzw. Ende der Fußgängerzonen (Eismündung Neugasse bzw. Klostersgasse, sowie Klostersgasse bzw. Theodor Körnergasse)

in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Hollabrunn, ZI. STVO-v vom 23.12.2005 außer Kraft.


Der Bürgermeister
KommR Ing. Alfred Babinsky

Ergeht gleichlautend an:

1. Stadtgemeinde Hollabrunn, zum Anschlag an der Amtstafel
2. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
3. Polizeiinspektion Hollabrunn
4. Bezirksbauernkammer Hollabrunn, mit der Bitte um Stellungnahme
5. Wirtschaftskammer NÖ, mit der Bitte um Stellungnahme
6. Arbeiterkammer NÖ, mit der Bitte um Stellungnahme
7. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU6, zur Verordnungsprüfung
8. Stadtwerke Hollabrunn
9. Bauamt - Akt STVO

angeschlagen am:

abgenommen am: